

# Mitgliedsgemeinde Attenkirchen



Verwaltungsgemeinschaft Zolling • Rathausplatz 1 • 85406 Zolling

Herrn  
Reinhold Deuter  
Bauernstr. 53  
86561 Aresing

**Ansprechpartner**

Patricija Posavec

**Zimmer-Nr.**

1.07

**Telefon**

08167/6943-21

**Fax**

08167/6943-9021

**E-Mail**

patricija.posavec@vg-zolling.de

Unser Aktenzeichen (Bitte stets angeben)

61320.9.1 / SG44 / 141631

Ihre Nachricht/Zeichen vom

/

Datum

10.04.2019

## Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis

Die Verwaltungsgemeinschaft Zolling erlässt für die Gemeinde Attenkirchen folgenden

### B e s c h e i d :

1. Für das Anbringen von Plakaten im Gemeindebereich Attenkirchen wird die Sondernutzungserlaubnis erteilt.
2. Die Sondernutzungserlaubnis ist vom 14.04.2019 bis zum 01.06.2019 befristet.
3. Der gemäß der Antragstellung Verantwortliche für die Aufstellung, Pflege und Entfernung der Plakatierung wird verpflichtet, nach Ablauf der Sondernutzungserlaubnisfrist die angebrachten Plakate wieder zu entfernen. Die Anschläge sind ausschließlich auf den durch die Gemeinde Attenkirchen zur Verfügung gestellten Plakatwände anzubringen.
4. Falls die unter Nr. 3 genannte Verpflichtung nicht bis zum 01.06.2019 erfüllt wird, wird ein Zwangsgeld in Höhe von 100 € zur Zahlung fällig.
5. Der Antragssteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.  
Für die Entscheidung in den vorstehenden Nrn. 1 und 2 wird eine Gebühr von 0,00 € festgesetzt.
6. Die Richtlinien und Vollzugshinweise als Anlage zur Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten der Gemeinde Attenkirchen sind Bestandteil dieses Bescheides und entsprechend zu beachten ([www.attenkirchen.de](http://www.attenkirchen.de) → Satzungen und Verordnungen → Plakatierungsverordnung). Die Standorte der Plakatwände sind ebenfalls unter dem o. g. Link auf der Homepage zu finden.

**Bürgerservice Rathaus Zolling**

Montag – Freitag 08.00 – 12.00 Uhr  
Donnerstag 14.00 – 18.00 Uhr

**Mit der Maus ins Rathaus**

Rathaus Service Portal  
[www.vg-zolling.de](http://www.vg-zolling.de)

**Bankverbindung**

**Sparkasse Freising**  
IBAN DE13700510030000190520

BIC:BYLADEM1FSI

## Gründe:

### I.

Die Piratenpartei Deutschland (im folgenden Antragsteller) hat mit Antrag vom 09.04.2019 die Plakatierung für die Veranstaltung „Europawahl 2019“ beantragt. Im Zeitraum gemäß Nr. 2 soll im Gemeindebereich Attenkirchen plakatiert werden. Dies stellt eine Sondernutzung der Straße dar und Bedarf einer Erlaubnis.

### II.

Die Gemeinde Attenkirchen ist für diese Entscheidung sachlich und örtlich zuständig (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 VGemO, Art. 7 Abs. 1 GO, Art. 18, Art. 18 a i. V. m. Art. 58 Abs. 2 Nr. 3 BayStrWG, Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG).

Die Verwaltungsgemeinschaft Zolling ist nach Art. 4 Abs. 2 Sätze 2 und 3 VGemO befugt, diesen Bescheid als Behörde der Mitgliedsgemeinde Attenkirchen zu erlassen.

1. Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis stützt sich auf Art. 18 BayStrWG und der Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten der Gemeinde Attenkirchen vom 02.08.2018.

Danach bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis, wenn durch die Benutzung der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann.

Diese Voraussetzung ist im vorliegenden Fall gegeben, da die Aufstellung der Werbeträger im Zeitraum gemäß Nr. 2 auf der öffentlichen Verkehrsfläche ein Verkehrshindernis darstellt und somit der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird.

Die Erlaubnis zur Sondernutzung wurde bis zum 01.06.2019 befristet (Art. 18 Abs. 2 BayStrWG).

Gemäß Ihrem Antrag auf Plakatierungsgenehmigung i. V. m. der Anlage zur Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten der Gemeinde Attenkirchen (Plakatierungsverordnung vom 02.08.2018) dürfen gemäß Buchstabe A) Ziffer 1.1 sämtliche Veröffentlichungen im Rahmen der Europawahl 2019 ausschließlich auf den zur Verfügung gestellten Plakatwänden angebracht werden.

2. Die Anordnung, die aufgestellten Werbeträger nach Ablauf der Sondernutzungserlaubnisfrist wieder zu entfernen, beruht auf Art. 18 a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG.

Danach kann die Gemeinde als Straßenbaubehörde die erforderlichen Anordnungen erlassen, wenn eine Straße (bzw. Gehweg) ohne die erforderliche Erlaubnis nach Art. 18 BayStrWG benutzt wird.

Diese Voraussetzungen sind mit Ende der Sondernutzungserlaubnisfrist, somit ab 01.06.2019 erfüllt.

3. Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis entspricht pflichtgemäßem Ermessen, da das Interesse des Antragstellers an der befristeten Aufstellung von Werbeträgern gegenüber dem öffentlichen Interesse an der uneingeschränkten Nutzung der Straße (bzw. Gehweg) überwiegt.

Auch die Anordnung zur Beseitigung der aufgestellten Werbeträger nach Ablauf der Sondernutzungserlaubnisfrist entspricht pflichtgemäßem Ermessen, da das öffentliche Interesse an der Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs höher zu bewerten ist als das private Interesse an der Aufstellung von Werbeträgern über den Zeitraum der Sondernutzungserlaubnis hinaus.

4. Die Anordnungen unter Nr. 3 und Nr. 6 des Bescheides sind notwendig und geeignet, um die Nutzung der Straße (bzw. Gehweg) zu regeln und eine rechtswidrige Nutzung der Straße (bzw. Gehweg) zu beenden.
5. Der Bescheid für die Sondernutzungserlaubnis ist an den Antragsteller gerichtet.
6. Die Androhung des Zwangsgeldes unter Nr. 4 des Bescheides stützt sich auf Art. 29, 30, 31 und 36 VwZVG. Da die Androhung einen Leistungsbescheid i. S. des Art. 23 Abs. 1 VwZVG enthält, kann das Zwangsgeld im Wege der Zwangsvollstreckung beigetrieben werden, wenn die Zwangsgeldforderung fällig wird, ohne dass es einen neuen Verwaltungsakt bedarf.
7. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 20 Abs. 1 KG i. V. m. § 1 der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Attenkirchen sowie auf Art. 20 Abs. 3 i. V. m. Art. 2 Abs. 1 Satz 1, Art. 5 Abs. 2 bis 5, Art. 6, Art. 7, Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG und § 2 mit Tarif-Nr. 630 und 631 des kommunalen Kostenverzeichnisses.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München** (Bayerstraße 30, 80335 München bzw. Postfach 20 05 43, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage **muss** den Kläger, den Beklagten (Gemeinde, Verwaltungsgemeinschaft) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen **Abschriften** für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes - BayStrWG abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid **Widerspruch** einzulegen.
- Die Klageerhebung in **elektronischer Form** (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein **Gebührevorschuss** zu entrichten.

  
Posavec  
VFA-K

